

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 21. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2023)

zum Thema:

Arbeit, Entlohnung und Resozialisierung im Berliner Strafvollzug

und **Antwort** vom 06. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2023)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15938

vom 21. Juni 2023

über Arbeit, Entlohnung und Resozialisierung im Berliner Strafvollzug

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Gefangene, Untersuchungshäftlinge und Untergebrachte in Berliner Strafvollzugsanstalten nehmen jeweils an:

- a. Schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (§§ 10 Abs. 1 Nr. 10, 23 StVollzG),
- b. Arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Arbeitstraining (§ 10 Abs. 1 Nr. 11, 21, 22 StVollzG) und
- c. Arbeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 StVollzG)

teil? Bitte nach Anstalten gliedern.

Zu 1.: Die Anzahl der am Stichtag 31. Mai 2023 in den nachgefragten Maßnahmen (Nr. 1. a. bis c.) beschäftigten Gefangenen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Justizvollzugsanstalt	1. a.: schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen			1. b.: arbeitstherapeutische Maßnahmen/Arbeits-training			1. c.: Arbeit		
	Gefangene	Untersuchungs- gefangene	Untergebrachte	Gefangene	Untersuchungs- gefangene	Untergebrachte	Gefangene	Untersuchungs- gefangene	Untergebrachte
JVA Moabit	0	18	0	0	4	0	72	243	0
JVA Tegel	131	0	2	7	0	0	324	0	28
JVA Heidering	71	0	0	16	0	0	264	0	0
JVA Plötzensee	23	0	0	5	0	0	231	0	0
JVA für Frauen Berlin	39	14	0	4	3	0	58	5	0
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	39	0	0	1	0	0	146	0	0
Jugendstraf-anstalt Berlin	100	80	0	15	5	0	28	22	0
Berliner Justiz-vollzug	403	112	2	48	12	0	1.123	270	28

2. Wie viele der unter 1. a. bis c. genannten Gefangenen erhalten jeweils Arbeitsentgelt oder Vergütung nach jeweils welcher Vergütungsstufe (§ 61 StVollzG)?

Zu 2.: Alle in den genannten Maßnahmen 1. a. bis c. beschäftigten Gefangenen werden entsprechend den Regelungen der geltenden Vollzugsgesetze und der Justizvollzugsvergütungsverordnung vergütet. Demnach beträgt die Eckvergütung bei beschäftigten Untersuchungs- und Strafgefangenen 9 %, bei beschäftigten Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung 16 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Eckvergütung). Der tatsächliche Grundlohn ergibt sich aus einem prozentualen Anteil an der Eckvergütung und ist nach den Vergütungsstufen I bis V gestaffelt. Jeder Qualifizierungs-/Ausbildungs-/Arbeitsplatz ist einer Vergütungsstufe zugeordnet. Die Zuordnung richtet sich nach den Anforderungen, die zu erbringen sind, um die Qualifizierung/Ausbildung/Arbeit ausüben zu können.

Schulische und berufliche Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen (1. a.) werden grundsätzlich mit der Vergütungsstufe III entlohnt (derzeit 109 % der Eckvergütung). Sofern eine entsprechende Lernbereitschaft und Motivation vorliegt, kann nach der Hälfte der Gesamtdauer der schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahme die Entlohnung entsprechend der Vergütungsstufe IV (derzeit 121 % der Eckvergütung) gewährt werden. Bei Berufsausbildungen oder gleichgestellten Maßnahmen wird nach Bestehen der ersten Zwischenprüfung oder nach der Hälfte der Ausbildungsdauer Ausbildungsbeihilfe entsprechend der Vergütungsstufe IV gewährt.

Für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen (1. b.) wird ein Arbeitsentgelt entsprechend der Vergütungsstufe I (derzeit 84 % der Eckvergütung), für die Teilnahme am Arbeitstraining (1. b.) entsprechend der Vergütungsstufe II (derzeit 97 % der Eckvergütung) gezahlt.

Die Entlohnung geleisteter Arbeit (1. c.) erfolgt in den Vergütungsstufen I bis V und richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen an die Tätigkeit. Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 6 verwiesen. Die individuelle Zuordnung der jeweiligen Vergütungsstufe zu den gemäß 1. c. beschäftigten Gefangenen zum genannten Stichtag kann mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand nicht ausgewertet werden, da alle Gefangenen im Fachverfahren einzeln aufgerufen werden müssten.

Den Arbeitsplatzkatalogen der einzelnen Justizvollzugsanstalten, in denen sämtliche Beschäftigungsmöglichkeiten ausgewiesen sind, kann jedoch die Anzahl der einzelnen Arbeitsplätze und die jeweilige Zuordnung zu den Vergütungsstufen entnommen werden. Diese stellt sich wie folgt dar:

Justizvollzugs-anstalt	Vergütungsstufe I	Vergütungsstufe II	Vergütungsstufe III	Vergütungsstufe IV	Vergütungsstufe V
JVA Moabit	115	169	144	28	4
JVA Tegel	56	139	350	113	67
JVA Heidering	12	147	313	18	18
JVA Plötzensee	8	73	142	89	31
JVA für Frauen Berlin	29	52	70	61	0
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	5	102	56	14	0
Jugendstraf-anstalt Berlin	58	113	85	6	0
Berliner Justizvollzug	283	795	1.160	329	120

3. Wie viele der unter 1. a. bis c. genannten [Gefangenen] haben in den letzten drei Jahren zusätzliche Anerkennungen nach § 63 StVollzG erhalten? Wie viele davon jeweils als

- a. Freistellung (§ 63 Abs. 1 S. 1 StVollzG),
- b. Langzeitausgang (§ 63 Abs. 1 S. 2 StVollzG),
- c. monetäre Abgeltung (§ 63 Abs. 2 StVollzG),
- d. Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts (§ 63 Abs. 3 StVollzG) oder
- e. Ausgleichsentschädigung (§ 63 Abs. 5 StVollzG)?

Zu 3.a.–c., e.: Die Frage kann für die unter 1. aufgeführten Beschäftigten nicht im Einzelnen beantwortet werden. Eine entsprechende statistische Auswertung kann mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand nicht erfolgen, da alle Gefangenen im Fachverfahren einzeln aufgerufen werden müssten.

Der nachfolgenden Auflistung können jedoch die in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten in den letzten drei Jahren (1. Juni 2020 – 31. Mai 2023) insgesamt gewährte/n Freistellungstage, ggf. in Form von Langzeitausgang (§ 63 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Berlin – StVollzG Bln, § 66 Abs. 1 Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin – JStVollzG Bln) (3.a., b.), Vergütung von Freistellungstagen (§ 63 Abs. 2 StVollzG Bln, § 66 Abs. 2 JStVollzG Bln) (3. c.) und Ausgleichsentschädigungen (§ 63 Abs. 5 StVollzG Bln, § 66 Abs. 5 JStVollzG Bln) (3.e.) entnommen werden.

Justizvollzugs-anstalt	3. a., b. Freistellungstage, ggf. in Form von Langzeitaus- gang	3. c. vergütete Freistellungs- tage	3. e. Ausgleichsentschädigun- gen
JVA Moabit	2	98	15
JVA Tegel	5	1.876	1.954
JVA Heidering	8	454	1.027
JVA Plötzensee	5	698	622
JVA für Frauen Berlin	605	68	284
JVA des Offenen Voll- zuges Berlin	1.132	130	1.343
Jugendstrafanstalt Berlin	79	29	600
Berliner Justizvollzug	1.836	3.353	5.845

Zu 3. d.: Wie häufig Freistellungstage auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden, wird statistisch nicht erfasst.

4. Wie ist die Gesundheitsquote der unter 1. a. bis c. genannten?

Zu 4.: Eine Statistik, die die Gesundheitsquote beschäftigter Gefangener ausweist, wird nicht geführt.

5. Wie viele Gefangene haben ein freies Beschäftigungsverhältnis oder gehen einer Selbstbeschäftigung nach (§ 26 StVollzG)? Wie viele davon sind der jeweiligen Beschäftigung schon vor Haftantritt nachgegangen?

Zu 5.: Die Anzahl der Gefangenen, die zum Stichtag 31. Mai 2023 einer freien Beschäftigung oder einer Selbstbeschäftigung nachgegangen sind, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Justizvollzugsanstalt	Freies Beschäftigungsverhältnis	Selbstbeschäftigung
JVA Moabit	0	0
JVA Tegel	8	0
JVA Heidering	0	0
JVA Plötzensee	0	0
JVA für Frauen Berlin	30	0
JVA des Offenen Vollzuges Ber- lin	308	4

Jugendstrafanstalt Berlin	6	0
Berliner Justizvollzug	352	4

Wie viele Gefangene der jeweiligen Beschäftigung bereits vor der Haft nachgegangen sind, wird statistisch nicht erfasst.

6. Nach welchen Kriterien werden Tätigkeiten jeweils Vergütungsstufen der Grundlohntabelle zugeordnet? Bitte Beispiele für alle Stufen nennen.

Zu 6.: Den Vergütungsstufen liegen die jeweiligen Anforderungen an die Tätigkeit zu Grunde. Diese sind wie nachfolgend dargestellt, in der Justizvollzugsvergütungsverordnung (JVollz-VergV) geregelt.

Vergütungsstufe	Kriterien	Beispiel
I	Arbeiten einfachster Art, die keine Vorkenntnisse erfordern. Die Arbeitsabläufe müssen lediglich vorgeführt und können danach unmittelbar nachvollzogen werden. Sie stellen nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit.	Reinigung der Unterbringungsbereiche, Materialausgabe, Wäschetausch
II	Einfache Arbeiten, die jedoch durch höhere Anforderungen an die Arbeitsgenauigkeit von Tätigkeiten der Vergütungsstufe I abgegrenzt werden können.	Mithilfe bei der Zubereitung, Portionierung und Verteilung der Kaltverpflegung
III	Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen.	Gärtnerische Pflegearbeiten sowie Arbeit an Maschinen inner- und außerhalb der Gärtnerei
IV	Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten einer Fachkraft erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Sie stellen überdurchschnittliche Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit.	Reparatur und Anfertigung von Möbeln und sonstigen Gegenständen, ggf. Lackierarbeiten
V	Arbeiten der Vergütungsstufe IV, die jedoch durch höhere Anforderungen an Fähigkeiten, Einsatz und Verantwortung abgegrenzt werden können.	Ausführung qualifizierter Malerarbeiten (Renovierung von Funktions- und Hafträumen)

7. Mit welchen Methoden wird die Wirkung der in § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 21 genannten Maßnahmen jeweils einzeln und in ihrem Zusammenwirken überprüft?

a. Durch wen, insbesondere externen Partner*innen, und in welchen Zeiträumen finden diese Überprüfungen statt?

b. Mit welchen Schwerpunkten haben Evaluationen in der Vergangenheit stattgefunden und welche sind in Zukunft geplant?

c. Sind die Ergebnisse der Evaluationen veröffentlicht, wenn ja, wo?

Zu 7.: Die Überprüfung der Wirksamkeit von im Justizvollzug durchgeführten (Behandlungs-) Maßnahmen ist eine wissenschaftlich anspruchsvolle Aufgabe. Für die Ableitung tatsächlich belastbarer Aussagen wären experimentelle Wirkungsstudien mit zufälliger Zuweisung der Gefangenen zu Behandlungs- und Kontrollgruppen (sogenannte randomized controlled trials)

erforderlich. Zudem ist in der Regel nicht die Teilnahme an einer Maßnahme entscheidend für die zukünftige Legalbewährung, vielmehr kommt es häufig auf das Zusammenspiel verschiedener Betreuungs- und Behandlungsangebote an. Im Berliner Justizvollzug werden daher meist nicht einzelne Maßnahmen, sondern eher übergeordnete Behandlungskonzepte evaluiert.

Neben der Durchführung experimenteller Wirkungsstudien (als „Goldstandard“ empirischer Forschung) stehen weitere methodische Zugänge zur Verfügung. Dazu gehören zum Beispiel Auswertungen der Gefangenenpersonalakten zu konkreten Fragestellungen. Anhand eines zuvor festgelegten Auswertungsschemas werden Gefangenenpersonalakten dahingehend analysiert, ob sich in den Dokumentationen zum Haftverlauf der Gefangenen Veränderungen zeigen, die mit der Teilnahme an einer oder mehreren Maßnahmen im Zusammenhang stehen. Darüber hinaus stehen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde über die Vollzugsanstalten verschiedene fachaufsichtliche Instrumente zur Verfügung, mit denen die Umsetzung vollzuglicher Maßnahmen überprüft wird (zum Beispiel in Form von Geschäftsprüfungen). Schließlich dienen die regelmäßig stattfindenden Fortschreibungen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung der Überprüfung der Wirkung der Behandlungsmaßnahmen. Alle an der Behandlung eines/einer Gefangenen beteiligten Fachdienste bewerten in einer Konferenz den Vollzugs- und Behandlungsverlauf des/der Gefangenen und legen ggf. weitere Maßnahmen fest.

Zu 7.a: Die Überprüfung der Wirkung von vollzuglichen Maßnahmen ist eine Hauptaufgabe des Kriminologischen Dienstes für den Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz (KrimD). Je nach Verfügbarkeit vorhandener Ressourcen führt der KrimD entweder eigene Untersuchungen durch oder beauftragt externe Forschungseinrichtungen mit der Durchführung entsprechender Studien.

Die Jugendstrafanstalt Berlin beteiligt sich seit dem Start des Projekts im Jahr 2010 an der länderübergreifenden Evaluation des Jugendstrafvollzugs. Es handelt sich dabei um einen Zusammenschluss der Kriminologischen Dienste aus 12 Bundesländern, die alle nach einer einheitlichen Systematik Daten zum Jugendstrafvollzug sowie zu den Jugendstrafgefangenen erheben und analysieren. Die Datenerhebungen finden jeweils zum Stichtag 31. März eines Jahres statt.

Darüber hinaus werden seit 2014 die Behandlungseinrichtungen des Berliner Justizvollzugs, d. h. die sozialtherapeutischen Einrichtungen im Männer-, Frauen- und Jugendvollzug, die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung sowie die Station für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung von einem externen Partner evaluiert. Auftragnehmer ist Herr Prof. Dr. Dahle (Universität Hildesheim).

Einen dritten Schwerpunkt stellt die Untersuchung der Haftverläufe im Hinblick auf Strafrestaussetzungen dar, die der KrimD seit 2018 durchführt. Eine Teilfragestellung wird zudem im

Rahmen einer Kooperationsvereinbarung durch Frau Prof. Dr. Drenkhahn (FU Berlin; Fachbereich Rechtswissenschaften) bearbeitet.

Zu 7. b: Für die Evaluation des Jugendstrafvollzugs werden regelmäßig Struktur- und Falldaten erhoben. Die Strukturdatenerhebung beinhaltet demografische und kriminologische Informationen über die am Stichtag im Jugendstrafvollzug inhaftierten Personen sowie über die Beschaffenheit der jeweiligen Anstalt. Neben Angaben zur Vollzugsart (offener/geschlossener Vollzug), der Unterbringungsform sowie der Belegkapazität beinhaltet das Erhebungsinstrument Angaben zur Vollzugspopulation (Alter, Geschlecht, Hauptdelikt, Vorstrafenbelastung, voraussichtliche Vollzugsdauer), zur Gefangenenbewegung (Strafantritt, Strafaustritt nach Austrittsgrund, Vollzugslockerungen und ggf. Nichtrückkehr), zur Beschäftigungssituation der Gefangenen (verschuldet/unverschuldete Nichtbeschäftigung, Anzahl der entlohnten Beschäftigung) sowie zur Personalsituation (Stellensituation differenziert nach Fachdiensten). Die Falldatenerhebung zu den Jugendstrafgefangenen ist als Eingangs-Ausgangsstatuserhebung konzipiert. Hier werden personenbezogen die Verläufe zu den einzelnen Maßnahmen, an denen die Gefangenen teilnehmen, sowie Entwicklungsfortschritte dokumentiert, die während des Vollzugs festgestellt werden, um Aussagen darüber treffen zu können, unter welchen Bedingungen die Maßnahmen bei welchen Gefangenen zu welchen Effekten führen. Als Datenquelle dienen die Vollzugspläne, die die fachdienstliche Beurteilung beinhalten. Um schließlich Aussagen über die Legalbewährung nach Verbüßung einer Jugendstrafe treffen zu können, werden nach Entlassung der Jugendstrafgefangenen personenbezogene Auswertungen der Bundeszentral- bzw. Erziehungsregister durchgeführt und zu den zugehörigen Vollzugsverläufen in Beziehung gesetzt. Derzeit läuft die Auswertung der Rückfalldaten für den Entlassungsjahrgang 2017. Das Projekt ist insgesamt auf eine langfristige Durchführung angelegt.

Ziel der Evaluation der Behandlungseinrichtungen ist es, die Behandlungskonzeptionen, ihre jeweiligen Behandlungsvoraussetzungen und die Arbeitsmethoden vor Ort im Hinblick auf ihre Wirkungen und Wechselwirkungen und ihre letztendlichen Effekte zu beleuchten. Das Evaluationsprojekt verfolgt dabei einen multimethodalen Ansatz, um Wirkungszusammenhänge einzelner Elemente abbilden und etwaige förderliche und hemmende Einflüsse und Strukturen erkennen zu können. Das Projekt versteht sich als begleitende Evaluation der Behandlungsverläufe der Gefangenen in den verschiedenen Einrichtungen und ist deshalb längerfristig angelegt, um die Entwicklungen zunächst im Verlauf der Behandlung nachzuzeichnen, aber dann auch nach Entlassung der behandelten Straftäter weiter zu verfolgen und auf ihre rückfallpräventiven Wirkungen hin zu untersuchen.

In dem Projekt zur Strafrestaussetzung wurden in einem ersten Schritt anhand einer ausführlichen Analyse der Gefangenenpersonalakten eines Entlassungsjahrgangs, Interviews mit Gefangenen, die eine vorzeitige Entlassung ablehnten, sowie mit Gruppenleitungen die Abläufe, Entscheidungsprozesse und ggf. Hemmnisse im Verfahren zu vorzeitigen Entlassungen ermittelt. Die empirisch zusammengetragenen Fakten bilden bereits eine hilfreiche Grundlage für die Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Vollzugsgestaltung. In einem nächsten Schritt soll die juristische Perspektive aufgearbeitet werden. Neben einer systematischen Auswertung

der Rechtsprechung zu vorzeitigen Entlassungen sollen insbesondere die Entscheidungsabläufe der Strafvollstreckungskammern in den Blick genommen werden.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Gefangenenvergütung wird nunmehr zu prüfen sein, ob und in welcher Form (weitergehende) Evaluationen zur Beschäftigung von Gefangenen aufgesetzt werden. Eine Abstimmung mit den Kriminologischen Diensten der übrigen Bundesländer ist angedacht.

Zu 7. c: Ergebnisse aus den Evaluationsstudien wurden und werden u.a. in einschlägigen Fachzeitschriften (z. B. Forum Strafvollzug; Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe; Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie; Rechtspsychologie; International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology; Frontiers in Psychiatry) veröffentlicht.

8. Wie viele Gefangene hatten in den letzten fünf Jahren jeweils welche Art von Unterhaltsverpflichtungen? Ist die jeweilige finanzielle Belastung für die unterschiedlichen Unterhaltsverpflichtungen darstellbar? In welchem Umfang konnten die Gefangenen diesen nachkommen?

Zu 8.: Gefangene haben Unterhaltsverpflichtungen zumeist gegenüber ihren Kindern, die häufig bereits vor der Inhaftierung nicht erfüllt wurden und auch während der Haftzeit selbst bei regelmäßiger Arbeitsleistung überwiegend nicht erfüllt werden. In der Regel wird zu Beginn der Inhaftierung beim Jugendamt eine sogenannte Nullstellung aufgrund der aktuellen Mittellosigkeit oder des geringen Einkommens bei Arbeitstätigkeit in Haft beantragt. Das unterhaltsberechtigten Kind erhält dann Zahlungen aus der jeweiligen Unterhaltsvorschusskasse.

Eine statistische Erhebung über Anzahl, Art und Höhe der Unterhaltsverpflichtungen von Gefangenen liegt nicht vor, sodass hierzu keine zahlenmäßigen Angaben gemacht werden können.

9. Wie viele Gefangene wurden in den letzten fünf Jahren zur Zahlung von Schadensersatz, Schmerzensgeld oder anderen finanziellen Leistungen (ohne Berücksichtigung von Verfahrenskosten) als Folge ihrer Taten verurteilt? Wie hoch waren die finanziellen Belastungen durchschnittlich und in welchem Umfang konnten die Gefangenen diesen Verpflichtungen nachkommen?

Zu 9.: Diesbezügliche Daten werden bei der Staatsanwaltschaft nicht erfasst und können daher nicht benannt werden. Die Justizvollzugsanstalten unterstützen die Gefangenen gemäß den gesetzlichen Vorgaben beim Ausgleich des begangenen Unrechts und wirken auf einen Ausgleich der Folgen der Straftat hin. Anzahl und Höhe der Verurteilungen zur Zahlung von Schadensersatz, Schmerzensgeld oder andere finanziellen Leistungen als Folge ihrer Taten werden auch von den Berliner Justizvollzugsanstalten statistisch nicht erhoben.

10. Welche regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen oder typischen Ausgaben haben Gefangene monatlich?

Zu 10.: Im Berliner Justizvollzug sind die folgenden typischen wiederkehrenden Ausgaben von Gefangenen bekannt:

Viele Gefangene bedienen Pfändungen, Gerichts- und Verfahrenskosten, Ratenzahlungsvereinbarungen, Forderungen aus Insolvenzen und leisten Rückzahlungen an Jobcenter und Familienkassen. Weitere regelmäßige Zahlungsverpflichtungen bestehen in der Begleichung von Krankenkassenbeiträgen, Anwaltskosten, Mietrückständen, Schulden aus Handyverträgen und Fitnessstudio-Verträgen, Bußgeldern sowie in der Tilgung von Geldstrafen und für die Schuldenregulierung.

Allgemeine Ausgaben in Haft werden insbesondere für den Einkauf in Haft (Lebensmittel, Tabakwaren, Drogerieartikel, Schreibwaren), TV-Miete, Telio, Portogebühren, die finanzielle Unterstützung der Familie, Friseur und Kosten während Lockerungsmaßnahmen (Fahrkarten, Tagesverpflegung, Handy) getätigt. Im Versandhandel werden u.a. Elektrogeräte, Kleidungsstücke, CDs und DVDs bestellt.

11. Ist der Beantwortung meiner Fragen aus Sicht des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Zu 11.: Nein.

12. Welchen gesetzlichen und untergesetzlichen Anpassungsbedarfe sieht der Senat im Hinblick auf die resozialisierungsbezogene Gefangenenarbeit und -vergütung im Lichte des Urteils des Zweiten Senats vom 20. Juni 2023 (2 BvR 166/16)?

Zu 12.: Es bedarf – wie in allen Bundesländern – einer Überprüfung der bestehenden Regelungen im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Im Rahmen einer Sonder-sitzung des Strafvollzugausschusses der Länder am 29. Juni 2023 wurde bereits die Grün-dung einer bundesländerübergreifenden Arbeitsgruppe beschlossen. Zielsetzung ist der Aus-tausch von konzeptionellen Ideen als Basis für die individuelle Anpassung der jeweiligen Lan-desgesetze.

Es steht zu erwarten, dass sich Änderungsbedarfe auch für die Berliner Vollzugsgesetze erge-ben. Konkrete Auswirkungen auf die monetäre sowie nichtmonetäre Vergütung von Gefange-nen im Berliner Justizvollzug sind jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Berlin, den 6. Juli 2023

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz